

Diese Unterscheidung dürfte aber für die Anwendung des Begriffs auf die Kirche ebenso maßgebend sein wie die von Rahner angeführten „Verwandtschafts“-gründe. Nicht übertragbar ist auf die Kirche Demokratie als Herrschaftssystem. Denn erstens handelt es sich bei der Kirche um eine Gesellungsform *sui generis*, die mit der staatlichen auch von ihrem Gesellungszweck her (nach heutigem Verständnis) nicht vergleichbar ist. Zweitens ist der Begriff der Herrschaft dem Wesen der Kirche unangemessen. Drittens ist die Grundverfassung der Kirche mit ihrer göttlichen Stiftung gegeben, in die die Unverfügbarkeit des Amtes einbegriffen ist. Wohl aber gilt für die Kirche als menschliche Gesellungsform in einem *fundamentalen* Sinne das Gleichheitsprinzip (und zwar nicht nur in seiner gesellschaftlichen, sondern auch in seiner sakramental-ekklesiologischen Bedeutung). Daraus ergibt sich für die Kirche auch die Pflicht zur Wahrung der Grundrechte innerhalb ihrer selbst und in bezug auf ihren eigenen Gesellungszweck. *Insoweit* sind demokratische Lebensformen in der Kirche nicht nur möglich, sondern in concreto verpflichtend (freie Entfaltung, aktive Mitarbeit, Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit im eigenen Bereich). Dies alles hat noch nichts mit Mehrheitsentscheidungen über Glaubens- und Sittenfragen zu tun. Im übrigen liegt ja, wie das Dokument des Zentralkomitees betont, auch beim Staat dessen Gesellungszweck, die Wahrung und Verwirklichung des Gemeinwohls unter Einschluß der Grundrechte, außerhalb sozial-ethisch zu rechtfertigender Mehrheitsentscheidungen. Auch diese „Unverfügbarkeit“ ist gesellschaftliches Prinzip. Sie umschließt je nach Gesellungszweck verschiedenes: bei der Kirche, theologisch begründet, die Integrität der Glaubensinhalte und die diese garantierende Grundverfassung.

Ohne Zweifel impliziert die Verwirklichung eines demo-

kratieförmigen sozialen Lebensstils in der Kirche in praxi gewisse legitime Annäherungen an (parlamentsähnliche) Einrichtungen, die analog zum staatlichen und zu anderen gesellschaftlichen Bereichen (Parteien, Verbände, Unternehmen) Beratungs- und Entscheidungsvollmachten haben. Die genaue Abgrenzung ist gewiß nicht leicht. Doch muß beides gesehen werden: göttliche Stiftung und Gemeinwohl der Kirche (auch als menschlicher Gesellung). Auch dort, wo in der Kirche Entscheidungen getroffen werden, geht es nicht nur um die Reinerhaltung der Glaubensinhalte, sondern (*de facto*) in der Mehrzahl um praktische Entscheidungen, die den einzelnen und die Gestaltung des kirchlichen Lebens betreffen. In diesem Rahmen haben auch „demokratisch“ gewählte Organe und Mehrheitsentscheidungen durchaus ihren Sinn (auch bei der Wahl der Amtsträger selbst).

Theoretisch jedenfalls erweist sich nur die genaue Abgrenzung (die wiederum im einzelnen von geschichtlicher Entwicklung mitbedingt ist) als Problem. Ob und wie weit sie auch *praktikabel*, d. h. effizient und dem konkreten Wohl der Kirche im Blick auf ihren Verkündigungsauftrag von Nutzen sind, ist eine andere Frage. Demokratische Wahltechniken beispielsweise werden dann für die Kirche gefährlich, wenn im Grunde kirchenfremde Elemente politische Zwecke damit verbinden. Angesichts der Erfahrungen im Dritten Reich, kann man die entschiedene Abwehr im evangelischen Bereich verstehen. Sie kann auch für die katholische Kirche eine Lehre für noch zu machende Erfahrungen sein. Nur läßt sich diese Abwehr nicht theologisch begründen, wie sich begrenzte, aber echte Mitentscheidung (im Sinne demokratischer Rechts- und Sozialformen) in der katholischen Kirche nicht mit Berufung auf die göttliche Stiftung der Kirche und ihres Amtes abwehren läßt.

Meldungen aus Kirche und Gesellschaft

Zur ersten Sitzungsperiode der Wiener Diözesansynode

Obwohl das Ergebnis nicht völlig eindeutig war, herrschte doch in den Kreisen der Wiener Diözesansynode selbst die Überzeugung vor, diese habe ihre erste Bewährungsprobe bestanden. Sie hat sich in den mehr als 40 Stunden der ersten Tagung vom 15. bis 18. Januar sozusagen selbst gefunden, hat nicht nur praktikable Formen des innerkirchlichen Gesprächs und der Kommunikation, sondern auch jenes Selbstbewußtsein entwickelt, das die Mehrheit der Engagierten mit einigem Optimismus in die Zukunft blicken läßt. Eine gründliche Selbstprüfung der Diözese — erklärtes Ziel der Synode — wurde in Angriff genommen, und am Willen, zu sachgerechten Entschlüssen zu kommen, mangelte es kaum. Es gibt wohl auch keinen ernst zu nehmenden Wort-

führer des katholischen Volkes, ob Priester oder Laien, keine Gruppe von potentieller Bedeutung, die diesen Willen bremsen möchte.

Das war wohl die erste Frucht einer langwierigen, dafür aber gründlichen und breitangelegten Vorbereitung (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 24). Wenn auch die letzte Phase dieser Vorbereitung im Hinblick auf den unverrückbaren Termin, den 18. Januar, an dem vor 500 Jahren Paul IV. die Gründungsbulle des Bistums Wien unterzeichnet hatte, an dem daher nun das Werk der postkonziliaren Erneuerung durch die Synode offiziell beginnen sollte, unter laut beklagtem Zeitdruck stand, war das für die erste Session ausersehene Feld doch größtenteils reif zur Ernte.

Am Abend des 15. Januar 1969 war

die erste Session in der Konzils-gedächtniskirche von Lainz mit einer Messe zum Heiligen Geist eröffnet worden. Einer der geistlichen Väter, Seelsorgeamtsleiter P. J. Zeininger, ließ in seiner Predigt das Grundmotiv der Versammlung anklingen: „Erstmalig im halben Jahrtausend der Geschichte unserer Kirche von Wien ist hier das ganze Volk Gottes mit seinem Bischof vereint, nicht geteilt nach den Kategorien des Verkündens und Hörens, des Befehlens und Ausführens, sondern zusammengetreten im Wissen um die gemeinsame Verantwortung, unserem Herrn und seiner Botschaft bessere Wege zu erkunden.“ Das bedeute wohl „Verzicht auf die Wärme einer innerkirchlichen Geborgenheit, auf alte Positionen und Bastionen, wenn sich herausgestellt hat, daß sie keine

Kraft mehr haben, die Massenauswanderung aus Glauben und Kirche aufzuhalten“. Das bedeute, sich hinzuwagen in die neue Welt — „eine Welt, die auch in ihrer Unruhe und ihrem Ungestüm Gottes geliebte Welt ist“.

Erste Spannungen

Dieses Grundmotiv klang auch in der Botschaft des Papstes an das jubilierende Bistum Wien und seine Synode nach. Hatte Paul VI. anfangs noch in jener beharrlichen Art, die vielen einige Sorge gemacht hatte, vor den Gefahren der „Verwirrung und Auflösung“ gewarnt, fand er schließlich doch Worte der Zuversicht: „Aus der Kraft der Gottesliebe heraus werdet ihr auftretende Spannungen überwinden und die rechte Haltung gegenüber der Kirche, ihrer Autorität und ihren Institutionen bewahren — im Werk jener Erneuerung, die ihr durch eure Diözesansynode einleitet“ (vgl. „Osservatore Romano“, 15. 1. 69). Die Spannungen traten — für niemanden unerwartet — noch am selben Abend deutlich auf, als die erste Vorlage zur Debatte stand: der „*Theologische Grundtext* über die Kirche“. Diesem Text hatte man viel Übles nachgesagt. Richtig ist, daß seine Sprache breiteren Schichten des Volkes den Zugang praktisch verschloß. Die geraffte, knappe Darstellung der Wesenszüge im Kirchenbild des Konzils macht die an sich bereits schwer verständliche theologische Fachsprache dem Laien (als welchen sich hier nicht von ungefähr auch ein Gutteil des Klerus betrachtete) weithin unzugänglich. Unbegündet erscheint der Vorwurf, der theologische Grundtext sei nicht konziliar — weil dieses oder jenes Zitat aus der Kirchenkonstitution oder einem anderen Dokument des Zweiten Vatikanums fehle. Die Autoren des Textes haben die Väter fleißig exzerpiert. Freilich haben sie dabei jene Stellen herausgearbeitet, die konstitutiv für das Bild der Kirche als Volk Gottes erscheinen. Andere Bilder werden deshalb nicht verleugnet, im Gegenteil, sie wurden einmal sogar in unerträglicher Häufung zitiert. Niemals war dieser Text als Deklaration, als Handreichung für das gläubige Volk gedacht. Er sollte nur in den wichtigsten theologischen Grundfragen klärende Voraussetzungen für die Arbeit der Synodalen auf anderen Gebieten

schaffen. Um dieses Ziel ganz zu erreichen, hätte freilich die vorbereitende Kommission ihre Tätigkeit wesentlich früher aufnehmen müssen (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 27). Im Bestreben, aus der Verlegenheit eine Tugend zu machen, neigte die Synode jetzt dazu, den Text auf die lange Bank zu schieben. Der Präsident der Synode, Erzbischof-Koadjutor *F. Jachym*, fing die beginnende Auseinandersetzung über den Grundtext ab, indem er die Generaldebatte vertagte. Und tags darauf einigte sich die Versammlung nach einem vermittelnden Referat des Vorsitzenden der Theologischen Kommission, Prof. *K. Hörmann*, rasch auf das Mandat an diese Kommission, den Text weiter zu verbessern. Gewiß ein Kompromiß, der auch die zur Zeit einzig mögliche Lösung des Problems darstellte. Wie die Synode bei Abstimmungen über einzelne Passagen der Vorlage verfahren wäre, bewies das Schicksal eines Antrags, den Fragekomplex „Autorität und Gehorsam in der Kirche“ durch eine Subkommission prüfen zu lassen. Der Antrag wurde mit 146 Nein gegen 142 Ja niedergestimmt. Ein anderer Antrag derselben Gruppe auf Einsetzung einer Subkommission „Kirche und Welt“ ging mit umgekehrtem, aber kaum imposanterem Mehrheitsverhältnis durch.

Gruppenbildungen

Selbstverständlich gab es auch auf der Wiener Synode Gruppen und Strömungen. Eine Gruppe trat sogar unter klingendem Namen als „Kritische Synode“ auf, kritisierte aber durchaus loyal und konstruktiv. Von Verworrenheit oder Auflösungstendenzen konnte nicht die Rede sein. Auf der anderen Seite fanden die sogenannten „Konservativen“ in imponierenden Wortführern wie *A. Dordett*, dem derzeitigen Dekan der Theologischen Fakultät, bald jene Kristallisationspunkte, die ihnen mehr als die Achtung der „Progressisten“ verschafften, nämlich Gehör und vielfach Zustimmung auch in der Sache. Die Extreme beider Lager blieben isoliert. So rückte Prof. *A. Weiler* mit seiner Warnung vor einer „Sowjetisierung der Kirche“ — das „Rätesystem“ einer verfehlten Demokratisierung führe zur Diktatur von Cliques — zwar in den Mittelpunkt journalistischen Interesses, vor der Synodalversamm-

lung aber rückte er von seinen überspitzten Thesen eilends wieder ab. Und auch Stadtdechant *E. Hesse* eroberte mit einer Brandrede gegen *Sprengelgemeinden*, die er als Brutstätten des Sektierertums verdächtigte, nur minutenlang die Bildschirme des Österreichischen Fernsehens, nicht aber die Synode; selbst engste Bundesgenossen aus dem Kreis der 22, die am 15. November 1968 jenen Antrag auf absolute Priestermehrheit eingebracht hatten, distanzierten sich (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 25) öffentlich von solchen Kassandrarufern. Niemals nahmen die erwähnten Strömungen und Gruppen den Charakter geschlossener Fraktionen an; die Fronten wechselten und gingen quer durch Klerus, Ordensstand und Laien, quer auch durch jung und alt. In den wirklich strittigen Fragen kam es daher immer wieder zu überraschenden Abstimmungsergebnissen. Pressure groups en miniature taten sich gelegentlich durch Verfahrenstaktiken hervor, indem sie etwa den Schluß der Rednerliste beantragten, sobald „ihr“ Mann vorgemerkt war. Sie beeinflussten aber das Geschehen kaum effektiv, also auch nicht negativ.

Die zweite Vorlage an die Synodalversammlung, die „Grundzüge des *Pastoralkonzepts* für die Erzdiözese Wien“, umfaßte sechs in sich geschlossene Kapitel, die nacheinander behandelt und abgestimmt wurden. Das beanspruchte allerdings weit mehr Zeit, als laut Tagesordnung dafür vorgesehen war. Anfangs deshalb, weil die Synodalen in „parlamentarischen“ Spielregeln noch ungeübt und auch zu sehr auf Äußerlichkeiten der Geschäftsordnung bedacht waren.

Grundzüge eines Pastoralkonzepts

„Die territoriale Neuordnung der Diözese“, das erste Kapitel, war vom zuständigen Ausschuß und seinem Berichterstatter, Dechant *Toriser*, vorbereitet und ging, wenn auch gemächlich, doch reibungslos über die Bühne. Für die Zukunft der Kirche von Wien bedeutungsvolle Beschlüsse wurden gefaßt: die Neugliederung der Erzdiözese in drei Vikariate, geleitet von bischöflichen Vikaren; die Aufwertung der Dekanate zu „Basen“ der überpfarrlichen, „kategorialen“ Seelsorge; die Zusammenlegung von Zwergpfarreien

auf dem Lande zu Großraumpfarreien, in denen Teams von Priestern und Laienhelfern wirken. Umgekehrt wurden auch die Untergliederung der riesigen Großstadtpfarren in Sprengel- und Wohnviertelgemeinden beschlossen. Als jedoch mit der organisatorischen Neuordnung der Seelsorge, dem Kapitel B des Pastoralkonzepts, die Frage nach der Leitung dieser Gemeinden und damit der Zankapfel „Kollegialität“ zur Sprache kam, geriet die Synode unversehens in eine ausweglose Sackgasse.

Meinung stand hier gegen Meinung. Den Verfechtern einer *kollegialen* Leitung, nach denen zwar dem Pfarrer der Vorsitz und andere, klar umschriebene Prioritäten, den Laien aber Mitbestimmung und Mitverantwortung gebühren, antwortete die Gegenseite mit einem klaren Nein. Aus der scheinbar völlig verfahrenen Situation wies ein Präsidiumsmitglied den Ausweg, die Debatte auf eine Klärung des Begriffs der „kollegialen“ Leitung einzuschränken. Man fand schließlich zu einem Kompromiß. Den Kompromißantrag brachten die Proponenten der beiden Lager, *Dordett* und *Blasche*, gemeinsam ein: Dem Pfarrgemeinderat ist demnach ein Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht bei der Leitung der Gemeinde einzuräumen. Der genaue Umfang dieses Rechtes auf Mitsprache und Mitbestimmung soll in einer Pfarrgemeindeordnung festgelegt werden, die auszuarbeiten Aufgabe einer Kommission „Pastorale Gremien“ ist. Durch einen Zusatzantrag wurde dieser Kommission *expressis verbis* aufgetragen, „nach den Grundsätzen der Kollegialität, Subsidiarität und verantwortlichen Mitarbeit der Laien“ vorzugehen.

Mit dieser Einigung über das Prinzip war dann die Bahn frei für eine mehr oder minder glatte Verabschiedung des Kapitels B, das Einzelheiten der pastoralen Organisation auf allen Ebenen der Diözese regeln soll. Für die minder glatten Stellen sorgte im wesentlichen Dekan *E. Hesse* durch seinen hinhaltenden Widerstand gegen Sprengel- und Wohnviertelgemeinden.

Etwas überfordert schien die Versammlung zunächst mit dem sogenannten Prioritätenplan für die Pfarrseelsorge, dem Kapitel C des Pastoralkonzepts. Es ging darin — vereinfacht ausgedrückt — um die Frage, ob ein bestimmtes Schwerpunktprogramm der Seelsorge (mit

deutlicher Betonung der Erwachsenen-seelsorge) in allen Pfarreien zu erfüllen sei oder ob die Pfarreien gemäß einer fixen Rangordnung dieser Schwerpunkte vorzugehen hätten — je nach Kräften und Möglichkeiten. Am harten Entweder-Oder rannten sich die Fronten fest, obwohl Kompromißlösungen auf der Hand lagen. Da es immer eine Mehrzahl von Pfarreien geben wird, die mangels geeigneter Kräfte nicht *alle* Schwerpunkte wahrnehmen können, soll diesen Pfarreien die Erstellung einer lokal begründeten, nicht aber aufoktroierten Rangordnung überlassen bleiben oder — noch besser — den nächsthöheren pastoralen Einheiten (Dekanaten) die subsidiäre Hilfeleistung zur Pflicht gemacht werden.

Der Vorsitzende, Erzbischof-Koadjutor *Jachym*, beendete die Sitzung vorzeitig. In einer von ihm noch am gleichen Abend einberufenen Präsidiumssitzung konnte man sich dann schließlich über das weitere Vorgehen eins werden. Laut „Fahrplan“ hätten um diese Zeit die „Grundzüge des Pastoralkonzepts“ bereits verabschiedet sein müssen, denn der nächste und letzte Tag war für die Liturgievorlagen reserviert. Tatsächlich aber waren vier der sechs Kapitel des Pastoralkonzepts noch unerledigt. Das überraschte jene im Präsidium nicht, die im Hinblick auf die Fülle des zu bewältigenden Stoffes immer schon mit einer zweiten Tagung innerhalb der ersten Session gerechnet hatten. Unter dem Zwang der Fakten war die Einigung dar-

über leicht geworden. Dennoch sollten am letzten Tage des ersten Teils der Session die „Grundzüge des Pastoralkonzepts“ abgeschlossen werden, allerdings unter Ausklammerung des Kapitels C.

„Erfolgreich vertagt“

Dieses Kapitel wurde am letzten Tag der Session auf Vorschlag des Präsidiums einer Kommission zur Neubearbeitung zugewiesen. Die fünf liturgischen Vorlagen (Eucharistiefeier, Taufe, Firmung, Buße, Kirchenmusik) wurden auf die zweite Sitzungsperiode vom 1. bis 3. Mai vertagt, die restlichen Kapitel des Pastoralkonzepts aber noch in Angriff genommen und auch abgeschlossen. Sie brachten keine Sensationen mehr, aber doch wichtige Weichenstellungen für die neuen Wege der Seelsorge. Der „Kategoriale Heildienst“ (Kapitel D) wurde als „wesentlich und notwendig“ dem territorialen Heildienst alter Prägung ergänzend an die Seite gestellt. „Das organisierte Apostolat der Laien“ (Kapitel E) soll künftighin keine *privilegierten* Gruppen mehr kennen, sondern — im Prinzip jedenfalls und unbeschadet menschlicher Anfälligkeit — nur noch das Kriterium der Leistung im Dienst an den Menschen. Mit den Resolutionen des Kapitels F wurden auch die Orden der Diözese in den Dienst des Pastoralkonzepts gestellt. Für die Koordination soll in Zukunft ein eigens für die Orden berufener Bischofsvikar zuständig sein.

Entspannung zwischen Kirche und Staat in Ungarn

Die nach jahrelangem Stillstand Ende Januar 1969 erfolgten Bischofsernennungen in Ungarn lenkten wiederum das Interesse der Weltöffentlichkeit auf die Bemühungen des Vatikans, für die Kirchen in den kommunistischen Staaten bessere Lebensbedingungen zu schaffen. Zu der unmittelbaren Vorgeschichte der jüngsten Ernennungen gehört das im Jahre 1966 eingereichte Ansuchen von fünf ungarischen Bischöfen (*A. Hamvas*, Erzbischof von Kalocsa; *L. Schvoy*, Bischof von Székesfehérvár; *J. Pétery*, aus seiner Diözese verbannter Bischof von Vác; *V. Kovács*, Weihbischof von Vác, und *A. Schwarz-Eggenhofer*, Apostolischer Administrator von Eszter-

gom) um ihre Pensionierung wegen Erreichung der Altersgrenze von 75 Jahren. Der Vatikan hat darauf seinen bekannten ungarisch sprechenden Ostexperten Msgr. *L. Bongianino* nach Budapest entsandt, um die Möglichkeit der Neubesetzung der ungarischen Bischofsstühle zu prüfen. Die Annahme des Rücktrittsgesuches mußte damals zurückgestellt werden, da die Verhandlungen sich als sehr langwierig erwiesen. Zwei der Gesuchsteller (*Pétery* und *Schvoy*) erlebten die Annahme ihres Rücktrittsgesuches nicht mehr. Entsprochen wurde dem später eingereichten Rücktrittsgesuch des Erzbischofs des Benediktinerklosters von Pannanhalma, *N. Legányi*.